



Stellungnahme des Diakonischen Werkes Fürth zu der Vorlage des Referates für Soziales, Jugend und Kultur zum Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 20.7.2007

Bereich Kinder:

zu 1.

Aus der Beratungspraxis ist zu berichten, dass vielen Leistungsbeziehern die Möglichkeit eine kostenfreie Grundausrüstung an Lernmitteln erhalten zu können, nicht bekannt ist. Deshalb ist hier Aufklärung und Information dringend nötig. Bei Bedarf sollte in der kostenfreien Grundausrüstung auch ein Lesekasten (Kosten ca. 25,- Euro) enthalten sein.

Für eine Einschulung einen zweckgebundenen Gutschein für die Erstausrüstung zu gewähren, wird unsererseits befürwortet. Allerdings erscheint der Betrag von 50,- Euro als zu gering, gemessen daran, dass ein Komplettsatz (Büchertasche, Federmäppchen, Turnbeutel) in der günstigsten Ausführung bereits 50,- Euro kostet. Hinzu kommen Trinkflasche, Turnkleidung und Turnschuhe. Es sei auch erwähnt, dass es üblich ist, den Schulanfänger am ersten Schultag „gut“ anzuziehen, was ebenfalls mit Kosten verbunden ist.

zu 2.

Dem kann zugestimmt werden, jedoch besteht Informationsbedarf.

zu 3.

Die Forderung nach Übernahme des Differenzbetrages für Mittagessen in Tagesstätten muss aufrecht erhalten werden. Bei einem durchschnittlichen Betrag von 1,80 Euro für ein Mittagessen und einem dafür im Regelsatz enthaltenen Betrag von 1,06 Euro entsteht den Betroffenen ein Differenzbetrag von 0,74 Cent pro Tag. Bei den üblicherweise 20 Mittagessen im Monat beläuft sich dies auf 14,80 Euro im Monat. Die Kosten für die Zubereitung entfallen dann lediglich für diese eine Person. Die verbleibende Familie kocht dennoch. Somit erbringt eine fehlende Person kaum die benötigte Ersparnis. Für Strom sind im Regelsatz eines Kindes 12,45 Euro enthalten. Hiermit könnte der Differenzbetrag von 14,80 Euro nicht aufgefangen werden. Es würden sogar noch 2,35 Euro fehlen. Abgesehen davon wird Strom nicht nur für Essenszubereitung benötigt. Das „Kontingent“ für Strom im Regelsatz wäre verbraucht. Das die Kosten für die Nahrungszubereitung auch den Arbeitsaufwand enthalten, ist uns nicht bekannt. Es entsteht ein Differenzbetrag von 14,80 Euro, welcher dann wiederum an einer anderen Stelle fehlt. Die Konsequenz ist, dass viele der betroffenen Kinder nicht mitessen, bzw. ihr eigenes Essen mitbringen.

zu 4.

Zum Pass für Ermäßigungen ist zu bemerken, dass diese Möglichkeit nicht hinreichend bekannt ist. Dies muss entsprechend kommuniziert werden. Zudem ist anzumerken, dass bei einem Freibadbesuch von Kindern entsprechend dem Alter Aufsichtspflicht besteht.

Dementsprechend sollten in den Ermäßigungen auch die erwachsenen Begleitpersonen Berücksichtigung finden.

zu 5.
Würden wir begrüßen.

zu 6.
Würden wir begrüßen.

zu 7.
Würden wir begrüßen.

Bereich Wohnen

zu 1.
Können wir zustimmen.

zu 2.
Stimmen wir zu.

zu 3.
Der Anmerkung stimmen wir zu.
Der Sozialtarif von E-ON Bayern ist in Fürth für die Betroffenen nicht nutzbar, da E-ON in Fürth nicht Netzbetreiber ist. Es ist E-ON möglich einen Sozialtarif anzubieten, dies müsste gleichermaßen auch bei der infra möglich sein. Den Ausführungen der infra ist anzumerken, dass ein Vergleich der Wasserpreise im Ballungsraum nicht relevant ist. Ausgangspunkt sind die zur Verfügung stehenden Mittel der Kunden. Häufig entspricht die im Regelsatz enthaltene Pauschale für Strom nicht der Höhe der Abschlagszahlung. Für anstehende Stromnachzahlungen müssten außerdem Rücklagen gebildet werden zu denen Betroffene nicht in der Lage sind

zu 4.
Angewandte Praxis der Arge ist, dass Gutschriften für Heizung im darauffolgenden Monat beim Bedarf berücksichtigt werden, bzw. diesen entsprechend mindern. Stromgutschriften verbleiben bei den Kunden, weil sie die Betroffenen vom Regelsatz bezahlt haben.

Gemeint ist unserer Meinung nach in den Forderungen des Sozialforums das wirtschaftliche Verhalten Berücksichtigung findet, wenn die Betroffenen eine Wohnung bewohnen, die oberhalb der Mietobergrenze liegt, aber die Obergrenze für Heizkosten nicht erreichen. Wenn hier Mietobergrenze und Heizkosten als Produkt gesehen werden, also als Gesamtobergrenze, kann den Betroffenen dennoch die tatsächliche über der Mietobergrenze liegende Miete als Bedarf anerkannt werden. Somit würde den Betroffenen das wirtschaftliche Heizen bei der Miete berücksichtigt.

zu 5.
Die Regelungen die mit der infra möglich sind, sind unsererseits als sehr begrenzt zu bewerten. Eine Bereitschaft zu Ratenzahlungen ist Seitens der infra nur bei Nachzahlungen möglich. Bei Versäumnissen von laufenden Abschlägen, werden keine Raten gewährt.
Der Wunsch der infra nach weiterhin enger Kooperation setzt die Bereitschaft bei beiden Seiten voraus. Praxis der infra ist aber, dass ausstehende Beträge durch Gesamtzahlung eingefordert werden, da sie voraussetzt, daß eine Darlehensgewährung durch die Arge möglich ist. Die Arge jedoch gewährt Darlehen nicht immer, bzw. nicht über den Gesamtbetrag.
Neuerdings kommt es deshalb dazu, dass Betroffene Raten wegen einem Darlehen von der Arge, und zusätzlich bei der infra Raten

abbezahlen. Dies erfolgt zusätzlich zu den monatlich zu leistenden Abschlägen und ist realistisch gesehen nicht leistbar.

Bereich Gesundheit

Als problematisch ist anzumerken, dass es sich bei der Einordnung um verschreibungspflichtige Medikamente handelt. Die vielfach benötigten nicht verschreibungspflichtigen Medikamente (Augen, Haut, Erkältung u. ä.) werden dadurch nicht abgedeckt. (Es sei z. B. der Hustensaft für den 15-jährigen angemerkt).

Bereich Teilhabe am kulturellen Leben

Die Vergünstigungen des Fürth-Passes müssen ausgeweitet und gut bekannt gemacht werden.

zu 1.

Dem wird zugestimmt. Allerdings sollte erneut die Möglichkeit der Kostenerstattung für Monatswertmarken im ÖPNV geprüft werden.

zu 2.

Dem wird zugestimmt

zu 3.

Dem wird zugestimmt

zu 4.

Dem wird zugestimmt

zu 5.

Dem wird zugestimmt

zu 6.

Dem wird zugestimmt.

zu 7.

Dem wird zugestimmt

zu 8.

wird zugestimmt

zu 9.

wird zugestimmt

Bereich Forderungen an die Arge

zu 3.

Uns ist bekannt, dass einige der Kunden unerwünschtes und destruktives Verhalten an den Tag legen. Wir erhalten jedoch auch glaubwürdige Informationen, dass den Kunden gegenüber immer wieder ein nicht wertschätzender Umgangston herrscht.

zu 4.

Das Prozedere ist schwierig. Oft ist von den Hilfeempfängern nicht leistbar, das System zu durchblicken.

zu 6.

Unserer Meinung nach sollte eine unabhängige Beschwerdestelle eingerichtet werden.

Unsere Einschätzung zur Umsetzung des SGB II:

Der Ermessensspielraum den die Arge laut Gesetz hat, wird oftmals nicht entsprechend genutzt.

Durch eine sehr defensive Auslegung der Gesetze, erhalten viele Kunden nicht die Leistungen, die laut Gesetzgeber vorgesehen bzw. von diesem gewollt sind (teleologische Reduktion).

Dies zeigt sich gehäuft. durch Ablehnungen in den Bereichen:

- Anträge auf Darlehen für Stromnachzahlungen
- Anträge auf Darlehen für Energieschulden
- Anträge auf Übernahme von Heizkostennachzahlungen, die laut Gesetz als tatsächliche Kosten der Unterkunft komplett (abzüglich Warmwasseranteil) für ein halbes Jahr zu übernehmen sind (völlig unabhängig von der Angemessenheit der Nachzahlung, die ohnehin vom Einzelfall abhängig zu machen ist.
- Anträge auf Erstausrüstung

Laut Gesetz kann außerdem ein Darlehen vergeben und die Rückzahlung erlassen werden, also ein faktischer Zuschuss gezahlt werden („Darlehen mit Nulltilgung“). Diese müssten vor allem im Hinblick auf Kinderarmut großzügig gewährt werden.

Ebenso kann bei Kindern, die wachstumsbedingt größere Kleidung oder Schuhe benötigen, eine Beihilfe als Erstausrüstung gewährt werden.

29.07.07

gez Ulla Dürr

stellv. Geschäftsführerin